

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH

Alle Teile werden nachfolgend zusammengefasst „AGB“ genannt. Diese AGB gelten für alle Verträge, die INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH mit ihren Kunden schließt.

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Die Regelungen dieses Teils A gelten, soweit nicht in den nachfolgenden Teilen anderweitige Regelungen getroffen werden.
- 1.2. Für alle Geschäfte von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH gelten ausschließlich diese AGB. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Einem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Änderung der AGB

- 2.1. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ist berechtigt, diese AGB mit Wirksamkeit auch innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern.
- 2.2. Über Änderungen der AGB wird INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH den Kunden mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart. Bei der vorgenannten Mitteilung weist INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

3. Angebote, Zustandekommen von Verträgen

- 3.1. Allgemeine Darstellungen der Leistungen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH (z.B. auf den Webseiten oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.
- 3.2. Alle Angebote von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn im Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben. Ist ein Angebot von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, jedoch ohne die Angabe einer Bindungsfrist, ist INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH an das Angebot für zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Sind Produkte oder Leistungen mit Ursprung von Dritten im Angebot enthalten und verändern sich deren Preise (z.B. Tagespreise), ist INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
- 3.3. Aufträge des Kunden gelten durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nur dann als angenommen, wenn sie von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden, in jedem Falle jedoch durch den Beginn mit der Erbringung der beauftragten Leistungen.
- 3.4. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH übernimmt kein Beschaffungsrisiko, wenn INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH einen Bezugsvertrag über die geschuldete Lieferung mit ihrem Lieferanten geschlossen hat, es sei denn, INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH hat die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung zu vertreten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich informiert. Eine etwa bereits geleistete Zahlung wird unverzüglich erstattet.
- 3.5. Wird neben einem Angebot ein Leasing- oder Finanzierungsangebot unterbreitet, erfolgt dies unter dem Vorbehalt der Übernahme des Leasingvertrages bzw. der Finanzierung durch die Leasinggesellschaft bzw. die Bank. Wird der Antrag des Kunden abgelehnt, ist INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH berechtigt, nicht aber verpflichtet, von dem Angebot zurückzutreten.

- 3.6. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechtigungen, Konzepten, Planungen, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften, und Software und sonstigen Unterlagen behält sich INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH das Eigentums- bzw. Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Erlaubnis von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nicht zugänglich gemacht werden.

4. Die Leistungen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH

- 4.1. Maßgebliche Grundlage für Inhalt und Umfang der Leistungen ist die Auftragsbestätigung von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH.
- 4.2. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH behält sich handelsübliche Mengen-, Gewichts- und Qualitätsabweichungen sowie geringfügige technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, auch nach Vertragsabschluss vor, sofern und soweit diese Änderungen den Kunden zumutbar sind.
- 4.3. Soweit dem Kunden eine als Leistungs- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Spezifikation von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheit der betreffenden Leistung abschließend festgelegt. Die Übernahme einer Garantie ist bei derartigen Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf DIN-Normen usw. nicht anzunehmen.

5. Grundsätze der Leistungserbringung

- 5.1. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH erbringt sämtliche Leistungen selbst oder durch Dritte.
- 5.2. Für Leistungen, die INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH auf Wunsch des Kunden an einem anderen Ort als am Geschäftssitz von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH erbringt, werden Reisekosten und Spesen berechnet, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.
- 5.3. Soweit eine bestimmte Vorgehensweise nicht vereinbart ist, erbringt INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH die Leistungen nach billigem Ermessen und gemäß dem erprobten Stand der Technik.
- 5.4. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ist zu Teilleistungen berechtigt, die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können, sofern und soweit ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist und der Nutzen der Leistung nicht wesentlich eingeschränkt ist.

6. Termine und Ausführungsfristen

- 6.1. Sämtliche von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH im Angebot und/oder anderweitig genannten Liefer- und Leistungstermine sowie Ausführungsfristen sind unverbindliche Orientierungswerte, sofern Termine und/oder Ausführungsfristen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 6.2. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder, falls sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nicht zu vertreten hat, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- 6.3. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 6.4. Alle Termine und Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem betreffenden Zulieferer.
- 6.5. Alle Termine und Ausführungsfristen verschieben bzw. verlängern sich vorbehaltlich aller weiteren Rechte um die Zeit, in der sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.
- 6.6. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Führt der Annahmeverzug des Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann Klumpp pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Werts des Liefergegenstandes höchstens jedoch insgesamt 5 % des Werts des Kaufgegenstandes berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Klumpp kein Schaden

oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Klumpp ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

- 6.7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Klumpp berechtigt, für jede Woche vollendeten Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25 % des Liefer-, oder Leistungswerts, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Liefer- oder Leistungswerts zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen die Abnahme verweigert oder schon vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

7. Leistungsänderungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen der Leistungen kann der Kunde nach Vertragsschluss jederzeit vorschlagen. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH veranlasst eine Analyse des Vorschlags. Hierfür kann INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH eine Vergütung nach Zeitaufwand gemäß der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze, falls solche nicht vereinbart sind, zu den jeweils gültigen Sätzen nach der Preisliste von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH, verlangen.
- 7.2. Zusatzaufträge zu vereinbarten Leistungen können nur schriftlich und in Textform vereinbart werden. Voraussetzung für die Umsetzung von nach Vertragsschluss vom Kunden vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen ist jeweils eine entsprechende Einigung der Parteien, schriftlich oder per E-Mail. Soweit in einer solchen Änderungsvereinbarung in Bezug auf Termine und/oder Ausführungsfristen nichts vereinbart ist, hat die Umsetzung einer Änderungsvereinbarung eine dem Änderungs- bzw. Ergänzungsaufwand entsprechende Verschiebung vereinbarter Leistungstermine und eine Verlängerung vereinbarter Ausführungsfristen zur Folge.

8. Übergabe und Entgegennahme von Leistungen, Versand

- 8.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe von Leistungen am Geschäftssitz von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH.
- 8.2. Der Versand von Hardware und/oder Software bzw. Leistungsergebnissen sowie die Übermittlung von Leistungen zum Kunden erfolgt auf Gefahr des Kunden.
- 8.3. Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme der Leistungen verpflichtet.
- 8.4. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH versichert auf Wunsch und Kosten des Kunden die Lieferungen gegen Transportschaden und Verlust. Der Kunde ist verpflichtet, INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH etwaige Schäden und/oder Verluste unverzüglich nach Lieferung zu melden, damit INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer wahren kann.
- 8.5. Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme und Prüfung der Leistungen verpflichtet. Es gelten die gesetzlichen Rügeobliegenheiten des § 377 HGB. Zeigt sich später ein Mangel, ist der Kunde verpflichtet, den entdeckten Mangel innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung zu rügen, anderenfalls der Kunde alle Rechte wegen dieses Mangels verliert.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Jede gelieferte Ware bleibt Eigentum von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Kunden ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.
- 9.2. Ist die Forderung des Kunden auf ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Kunde bereits hiermit seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH dem Kunden für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.
- 9.3. Im Falle einer Pfändung der Ware beim Kunden ist INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware, um die von

INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

- 9.4. Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderung nach Abzug der Sicherungskosten auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Kunde berechtigt, von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen als die Überschreitung vorliegt.
- 9.5. Tritt beim Kunden eine Vermögensverschlechterung ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit begründet, insbesondere bei Wechsel- und Scheckprotesten, Zahlungsverzug, Zahlungsrückständen aus anderen Lieferungen oder schleppender Zahlungsweise, ist INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH vorbehaltlich der ihr sonst zustehenden Rechte berechtigt, Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen und ihre Leistungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zurückzubehalten und bei mangelnder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In jedem Fall werden sämtliche Ansprüche von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat.
- 9.6. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 9.7. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.
- 9.8. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Klumpp in Höhe des mit Klumpp vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Klumpp, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Klumpp wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 9.9. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für Klumpp. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, Klumpp nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Klumpp das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache von Klumpp zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Klumpp anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Klumpp verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von Klumpp gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an Klumpp ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Klumpp nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- 9.10. Der Kunde ist verpflichtet, Klumpp jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange noch Forderungen wegen gelieferter Waren offenstehen.

10. Mitwirkungsleistungen des Kunden

- 10.1. Der Kunde unterstützt INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen soweit erforderlich und dem Kunden zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH kostenfrei erfüllt werden. Insbesondere wird der Kunde, soweit erforderlich und ihm zumutbar,
 - rechtzeitig alle von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
 - bei der Leistungserbringung bei dem Kunden vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige IT-Infrastruktur (z.B. PC-Arbeitsplätze, Server in geeigneter Dimensionierung nach Vorgaben von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH, geeignetes Netzwerk, notwendige Internetbandbreite, Drucker, Rechnerzeit, System- und Umgebungsvoraussetzungen, Testdaten usw.) zur Verfügung stellen,

- INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH bzw. den von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder den vereinbarten Leistungserbringungszeiten den Zugang zu den betreffenden Lokationen und Leistungen ermöglichen,
- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH bzw. deren Beauftragten anhalten, und
- falls gefordert, ein Testsystem bereitstellen

Weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden sind gegebenenfalls in den nachstehenden Abschnitten zu den einzelnen Leistungen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH oder im Angebot bezeichnet.

- 10.2. Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der Kunde INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH wird diese beachten. Einen gegebenenfalls damit verbundenen Mehraufwand trägt der Kunde.
- 10.3. Der Kunde wird von ihm festgestellte Fehler und Mängel der Leistungen INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH mitteilen. Dies hat innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Freigabe durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zur Prüfung durch den Kunden zu erfolgen, anderenfalls der Kunde alle Rechte wegen dieser Fehler und Mängel verliert.

11. Beistellungen des Kunden

- 11.1. Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Kunden (Software, Daten, Unterlagen, Personal, usw.) müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Ort der Beistellung ist jeweils der Geschäftssitz von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist.
- 11.2. Für die Beistellung ist allein der Kunde verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Urheberrecht und sonstige Rechte Dritter) verstoßen.
- 11.3. Soweit Beistellungen des Kunden urheberrechtlich oder durch andere Schutzstatuten wie zum Beispiel das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Kunde INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Kunden.

12. Verzögerung/Nichterbringung von Mitwirkungen bzw. Beistellungen, Kostenfolgen

- 12.1. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellungspflichten nicht nach und wird INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH hierdurch in der Leistungserbringung behindert, kann INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH die geschuldeten Leistungen bis zur vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungsleistungen bzw. bei Stellungen verweigern. Derartige Verzögerungen auf Seiten des Kunden führen zu einer entsprechenden Verschiebung bzw. Verlängerung verbindlich vereinbarter Termine und Ausführungsfristen, In diesem Fall ist Klumpp zu einer frühzeitigen Abrechnung gem. Auftragsbestätigung berechtigt.
- 12.2. Der Kunde ist INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zum Ersatz, der dieser aufgrund der mangelhaften Mitwirkung bzw. bei Stellung des Kunden entstandenen Schäden verpflichtet.

13. Weitere Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

- 13.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt es in der Verantwortung des Kunden, in seinem Herrschaftsbereich die Voraussetzungen (z.B. Anbindung an das Datennetz, Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Hard- und Software, Bereitstellung von Speicherplatz) für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen zu schaffen.
- 13.2. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH trifft alle zumutbaren Maßnahmen, um Gefahren durch Schadsoftware auszuschließen. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH kann jedoch nicht die vollständige Sicherheit ihrer Systeme und Software gewährleisten. Der Kunde ist daher verpflichtet, in

seinem Verantwortungsbereich ebenfalls alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um seine Systeme vor Schadsoftware zu schützen.

- 13.3. Wenn die von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH übernommenen Aufgaben Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Kunden erforderlich machen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten sicherstellen, dass seine Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand auf maschinell lesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung). Ist dies nicht der Fall, ist der Kunde verpflichtet, dem Mitarbeiter von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH vor Aufnahme der Arbeiten davon Mitteilung in Schriftform zu machen. Ergänzend gilt Ziffer 33.

14. Vergütung und Preise

- 14.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils geltenden Preisliste von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH erbracht und berechnet. Im Angebot enthaltene oder anderweitig angegebene Aufwandskalkulationen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreis bzw. als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH erfasst die nach Zeitaufwand aufgewendete Stundenzahl und führt entsprechende Aufzeichnungen (Aufwandsnachweise). Der Zeitaufwand ist vom Kunden jederzeit auf Wunsch von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH, jedenfalls aber mit Abschluss der jeweiligen Leistungserbringung, schriftlich zu bestätigen.
- 14.2. Wird für eine Leistung als Vergütung ein verbindlicher Festpreis vereinbart, so deckt dieser Festpreis allein die im Angebot von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH in Bezug auf diesen Festpreis aufgeführten bzw. sonst die unter konkreter Bezugnahme auf den Festpreis ausdrücklich vereinbarten Leistungen ab. 14.2 Gilt entsprechend für die Vereinbarung von wiederkehrenden (z.B. monatlichen) Vergütungen.
- 14.3. Bei Dauerschuldverhältnissen (Software as a Service, Managed Service, Miete, usw.) ist die vereinbarte Grundvergütung jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Nutzungsabhängige Vergütungsbestandteile werden zum Ende eines Monats abgerechnet und in Rechnung gestellt.
- 14.4. Bei Dauerschuldverhältnissen ist INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH berechtigt, eine etwaige Grundpauschale sowie die Grundpreise für die nutzungsabhängigen Vergütungen zu erhöhen. Die Erhöhung ist erstmals zulässig nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsbeginn. Die Erhöhung ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum darauffolgenden Monatsbeginn anzukündigen. Erhöhen sich die Kosten innerhalb von 12 Monaten um mehr als 8 %, hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH den Kunden zusammen mit jeder Ankündigung einer Preiserhöhung hinweisen.
- 14.5. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk. Die Kosten für Versand, Transport, Verpackung, Versicherung, Zoll usw. werden gesondert berechnet.
- 14.6. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 14.7. Die angebotenen Preise verstehen sich in EURO ab Standort Lahr oder einem von uns benannten Ort, zuzüglich der bei Auslieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird der Steuersatz zwischen Vertragsschluss und Rechnungslegung geändert, so bleibt die Nachbelastung bzw. Rückvergütung eines zu wenig oder zu viel berechneten Umsatzsteuerbetrages vorbehalten, sofern vom Gesetzgeber keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

15. Sonstige Kosten und Aufwände

- 15.1. Reisekosten und Spesen für Dienstreisen werden dem Kunden wie folgt berechnet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Reisezeiten wie Arbeitszeiten berechnet, wobei der vereinbarte Stundensatz zugrunde gelegt wird. Ist ein solcher nicht vereinbart, gilt der jeweils aktuelle Stundensatz laut Preisliste, gibt es keine Preisliste, wird der örtliche angemessene Satz erhoben.
 - Tagesspesen werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen berechnet.
 - Übernachtungskosten werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet.

- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Flugzeug usw.) werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet. Für Fahrten mit dem PKW wird pro gefahrenem Kilometer der jeweils vereinbarte Kilometersatz berechnet. Ist keiner vereinbart, gilt ein Kilometersatz der jeweils aktuelle Kilometersatz laut Preisliste, gibt es keine Preisliste, wird der örtliche angemessene Satz erhoben. Bei einer Anreise von 2 und mehr Mitarbeitern, erhöht sich die Pauschale um 0,50 € pro Mitarbeiter und gefahrenem Kilometer.

Als Dienstreisen gelten alle zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen und/oder vom Kunden gewünschten Reisen von Mitarbeitern von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH.

15.2. Bei postalischer Zu- oder Rücksendung von Materialien werden Versandpauschalen berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Versandpauschalen von Dritten, die INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH im Rahmen des Kundenauftrags beauftragen muss. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von Klumpp einzuholen.

15.3. Kosten und Aufwendungen aus nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen abgedeckten Leistungen sind vom Kunden zu tragen. Das gleiche gilt für Kosten und Aufwendungen, die bei INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH aufgrund

- unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben,
- mangelhafter Mitwirkungsleistungen oder Beistellpflichten des Kunden oder
- Mängelrügen des Kunden, die sich als unzutreffend herausstellen (z.B., weil der betreffende Mangel nicht unter die vertraglichen bzw. gesetzlichen Mängelbehebungspflichten von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH) und/oder aufgrund diesbezüglicher Mängelanalyse- und/oder Mängelbehebungstätigkeiten fallen.

16. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung, Zahlungsverzug

16.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, stellt INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:

- bei Lieferung von Hardware oder Software: vor Bereitstellung der Lieferung bzw. Softwarestellung;
- bei Vergütung nach Aufwand: wöchentlich oder mit Abschluss der früheren Leistungserbringung;
- bei wiederkehrender Vergütung: je nach Vereinbarung monatlich oder vertragsjährlich im Voraus.
- kalenderjährlich im Voraus, Rumpffahre anteilig.
- Beim Erwerb von Hardware, Software sowie Softwareprojekten/-Erweiterungen wird bei Auftragserteilung eine Abschlagszahlung von 60 % der geplanten Investition fakturiert. 30 % bei Installationsbeginn, 10 % nach Abnahme, jedoch maximal vier Wochen nach Installationsbeginn in Rechnung gestellt. Verzögert sich das Projekt auf Kundenseite, wird nach 30 Tagen der komplett angefallene Aufwand in Rechnung gestellt.

INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH behält sich jedoch vor, Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

16.2. Reisekosten werden dem Kunden in der Regel mit der Abrechnung der zugrundeliegenden Leistung in Rechnung gestellt.

16.3. Vereinbarte Preise und Vergütungen werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von sieben Kalendertagen ohne Abzug zu zahlen, soweit nicht in der Rechnung eine abweichende Zahlungsfrist angegeben ist. Skontoabzüge werden nicht akzeptiert.

16.4. Zahlungen gelten an dem Tag und Ort als geleistet, an dem INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH über den Betrag verfügen kann. Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert. Evtl. Diskontspesen und Kosten gehen zulasten des Kunden. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen.

16.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszins verlangen; die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

16.6. Klumpp ist trotz anders lautender Bestimmung berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, können wir die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnen.

17. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 17.1. Der Kunde kann Gegenforderungen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.
- 17.2. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

18. Laufzeit von Verträgen

- 18.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Verträge über die Erbringung wiederkehrender Leistungen (z.B. Rechenzentrumsleistung oder Housing) grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Die Verträge können mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende/Quartalsende/Jahresende gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit von zwölf Monaten.
- 18.2. Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungspflichten verletzt.
- 18.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19. Gewährleistung bei Mängeln an Leistungen

- 19.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH keine Gewährleistung, dass die Leistungen mit Leistungen oder Produkten Dritter zusammenarbeiten. Sofern INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH gegenüber dem Kunden zur Mangelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Kunde die Mängel jeweils in Form von Mängelmeldungen möglichst präzise zu beschreiben. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH leistet bei Mängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH stehen für jeden Mangel mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung zu. Die Ersatzlieferung kann auch durch Lieferung einer Ware mit gleichwertiger Nutzungsdauer erfolgen („Austauschgerät“).
- 19.2. Stellt sich bei der Suche nach einem angeblichen Mangel heraus, dass es keinen Mangel gibt oder dieser nicht von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zu vertreten ist, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung nach Aufwand zu den jeweils geltenden Stundensätzen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH.
- 19.3. Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nur im Rahmen der nachstehenden Haftungsbestimmungen.
- 19.4. Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Kunden, insbesondere unter Einbeziehung Dritter, ist ausgeschlossen.
- 19.5. Ansprüche aus der gesetzlichen Mängelhaftung verjähren, außer in Fällen von Arglist, mit Ablauf von zwölf Monaten nach Ablieferung der Produkte bzw. Abnahme der betreffenden Leistungen.
- 19.6. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs.1 Nr.2 BGB, § 479 Abs.1 BGB und § 634a Abs.1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt.
- 19.7. Der Kunde haftet für die Dauer der Probe- und/oder Ersatzstellung für Schäden durch Diebstahl, Brand, Explosion und/oder Leitungswasser.

20. Abwicklung von Fremdgarantien

- 20.1. Garantien sind Leistungsversprechen, die vom Hersteller an den Kunden gegeben werden. Sie begründen daher für INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH keinerlei Verpflichtung. Der Kunde ist daher selbst verpflichtet, die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Ansprüche aus der Garantie herzustellen. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten des Transportes zum und der Abholung vom Hersteller, Aufbau und Abbau sowie gegebenenfalls die Kosten eines Ersatzgerätes. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ist dem Kunden gern behilflich bei der Geltendmachung und Abwicklung von Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller, behält sich aber vor, für den dadurch entstehenden Aufwand eine Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste zu verlangen.

21. Haftung und Haftungsbegrenzung

- 21.1. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und auf den Webseiten enthaltene Angaben von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH sind keine Garantieerklärungen und keine Zusicherung von Eigenschaften enthalten.
- 21.2. Soweit der Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eröffnet ist, ist die Haftung von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nach Maßgabe des § 44a TKG begrenzt. Außerhalb des Anwendungsbereichs des TKG richtet sich die Haftung von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nach den folgenden Bestimmungen.
- 21.3. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- 21.4. Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, haftet INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH unbeschränkt.
- 21.5. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sogenannte Kardinalpflicht), ist die Haftung von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH beschränkt auf diejenigen Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des betreffenden Leistungsverhältnisses bei Vertragsschluss typischerweise gerechnet werden muss (sog. vertragstypisch vorhersehbaren Schaden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- 21.6. In den Fällen einer Haftung nach Abs. 21.5 ist die Haftung von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses weiter der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag in Höhe von 250.000€ und insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 500.000€ begrenzt.
- 21.7. Die Haftung für die Schädigung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, für Arglist sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 21.8. Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei üblichen Datensicherungen (tägliche Sicherung auf Kundenseite) beschränkt.
- 21.9. Eine Haftung besteht nicht für Schäden am gelieferten Produkt oder dritten Komponenten, die im Rahmen der Hard- und Softwarelieferung oder beim Installationservice auf Nichtbeachtung der Anleitung bzw. technischen Anforderungen oder unzureichende Schutzvorkehrungen des Kunden beruhen.

22. Höhere Gewalt

- 22.1. Ereignisse, die INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („höhere Gewalt“) insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH, Stromausfälle, nicht Funktionieren von Telefonleitungen oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen, befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der durch diese Ereignisse erschwerten oder unmöglich werdenden vertraglich übernommenen Leistungspflicht.
- 22.2. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Auswirkungen einer Pandemie oder auf ähnliche, nicht von Klumpp zu vertretenden Ereignissen, z.B. Streik oder Aussperrung, Kurzarbeit, oder auf vergleichbare Gründe, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.
- 22.3. Ist die Durchführung des Auftrages, insbesondere wegen Rechnerausfall, höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten oder aus vergleichbaren Gründen nicht möglich, so wird die Durchführung des Auftrages nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von Klumpp bestehen. Sofern es sich um erhebliche Verschiebungen handelt, wird der Kunde hierüber informiert. Lässt sich die Durchführung des Auftrags innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nicht nachholen, besteht ein Rücktrittsrecht der Vertragsparteien. Dieses Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung auszuüben. Eine gewährte Vergütung wird in diesem Falle zurückgewährt.

23. Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

- 23.1. Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen - nachfolgend zusammenfassend „vertrauliche Informationen“ genannt. Keine vertraulichen Informationen sind solche, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugänglichen Erkenntnisse (z.B. Software- oder Kommunikationstechnik) darstellen oder ohne Zutun der anderen Partei öffentlich bekannt werden.
- 23.2. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 23.3. Soweit INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH für den Kunden eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 EU-DSGVO durchführt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung.
- 23.4. Sofern INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH berechtigt, vertrauliche Informationen und Kundendaten gegenüber diesen Dritten offenzulegen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den vertraulichen Informationen bzw. Kundendaten verpflichten.
- 23.5. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ist weiter zur Offenlegung von vertraulichen Informationen oder von Kundendaten berechtigt, soweit Sie hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 23.6. Soweit INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH Datensicherungen durchführt oder durchführen lässt, dienen diese in erster Linie einer Wiederherstellung der Daten und Systeme zum letzten möglichen Wiederherstellungszeit nach einem Notfall (Desaster Recovery). Der Kunde hat keinen Anspruch auf individuelle Wiederherstellung von durch ihn gelöschten Daten.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, es sei denn die Parteien haben bei einer nicht schriftlichen Vereinbarung an die Änderung dieser Schriftformklausel gedacht.
- 24.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB und/oder sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossener Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.
- 24.3. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Geschäftssitz von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH.
- 24.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ist jedoch berechtigt, stattdessen an dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen, oder an jedem anderen Gericht, dass nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 24.5. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unter Ausschluss des UN-Kaufrechts die Anwendung des Rechts Deutschland.

TEIL B - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

25. Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen

25.1. Die Regelungen dieses Teils B gelten nur für Werkleistungen. Die Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieser AGB vor.

26. Abnahme von Arbeitsergebnissen

- 26.1. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH wird dem Kunden die Bereitstellung von werkvertraglichen Arbeitsergebnissen zur Abnahme jeweils schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der Kunde wird mit der Abnahmeprüfung jeweils unverzüglich beginnen und jedes Arbeitsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen ab Bereitstellung des jeweiligen Arbeitsergebnisses, abnehmen, soweit nicht nachfolgend oder sonst wie etwas anderes vereinbart ist. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH kann Teilabnahmen verlangen für sinnvolle, in sich abgeschlossene Teilleistungen. Verzögerungen einer solchen Teilabnahme verschieben automatisch etwa vereinbarte Fristen des restlichen Projektes.
- 26.2. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ist zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung berechtigt. Eine Unterstützung des Kunden durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß den vereinbarten, ansonsten nach der gültigen Preisliste geltenden Stundensätzen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH.
- 26.3. Unwesentliche Mängel von Arbeitsergebnissen hindern nicht die Abnahme.
- 26.4. Fristgerecht innerhalb der Abnahmeprüfung vom Kunden an INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH gemeldete und Abnahme hindernde Mängel der Arbeitsergebnisse wird INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH innerhalb einer angemessenen Frist beheben.
- 26.5. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich, sobald sämtliche fristgerecht gemeldeten und Abnahme hindernden Mängel behoben wurden oder INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nachgewiesen hat, dass es sich nicht um Mängel im Sinne des § 640 BGB handelt.
- 26.6. Der Kunde bestätigt die erfolgreiche Abnahme schriftlich gegenüber INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH.
- 26.7. Erklärt bzw. bestätigt der Kunde bis zum Ablauf der Abnahmefrist (vgl. Ziffer 25.1) weder schriftlich die Abnahme, noch teilt er bis zum Ablauf der Abnahmefrist berechtigt das Vorhandensein von abnahmehinderlichen Mängeln mit, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen.
- 26.8. Darüber hinaus gelten Arbeitsergebnisse als abgenommen, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt, ohne abnahmehinderliche Mängel zu melden.
- 26.9. Die Abnahme gilt schließlich auch als erfolgt, wenn INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht durchgeführt hat.
- 26.10. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH kann die Abnahme von Teilergebnissen (z.B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 25 gelten auch für derartige Abnahmen. Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich behindert bzw. die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, und dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme isoliert nicht erkennbar war.

27. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- 27.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde an den gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für ihn erstellten Arbeitsergebnissen jeweils ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck bzw. für die vertraglich vereinbarten Nutzungsarten, und zwar jeweils ausschließlich für interne betriebliche Zwecke.
- 27.2. Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beschränken sich die durch vorstehende Regelung eingeräumten Nutzungsrechte auf den Objektcode der Software, d.h. ein Anspruch des Kunden auf den Quellcode besteht nicht.

- 27.3. Die Nutzungsrechtseinräumung zugunsten des Kunden nach 26.1 steht unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der jeweiligen Vergütung an INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH.
- 27.4. Alle nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen bleiben bei INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH. Insbesondere hat INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH das Recht, alle den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-how, Vorgehensweisen usw. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.
- 27.5. Ist Gegenstand der Leistung von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH die Lieferung von Software von Fremdherstellern, gelten die Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller. Der Kunde ist verpflichtet, sich Kenntnis von diesen zu verschaffen und sie einzuhalten.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR IT-DIENSTLEISTUNGEN

28. Diese besonderen Bedingungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH und gehen den allgemeinen Bedingungen vor.

29. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH erbringt Dienstleistungen mit qualifiziertem Personal.

30. Mitwirkungspflichten des Kunden

30.1. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung der vereinbarten Leistungen durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ist die Mitwirkung des Kunden. Der Kunde hat daher insbesondere

- sämtliche Fragen der Mitarbeiter von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Unternehmens vollständig, zutreffend und kurzfristig zu beantworten, soweit es für die Durchführung dieses Vertrages darauf ankommt. Das gilt auch für Fragen bezüglich der technischen Voraussetzungen und der Rationalisierungs- und Investitionsbereitschaft. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für die Vertragsdurchführung sein können;
- auch ungefragt Auskünfte über solche Umstände erteilen, die von Bedeutung für die Vertragsdurchführung sein können;
- gegenüber INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH verantwortliche Mitarbeiter zu benennen, die als Ansprechpartner im Hause des Kunden zur Verfügung stehen und entscheidungsbefugt sind, was die Durchführung dieses Vertrages angeht.

Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht und entsteht INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH hierdurch ein zusätzlicher Aufwand, hat der Kunde diesen zusätzlichen Aufwand zu ersetzen. Grundlage der Berechnung dieses Zusatzaufwandes ist der für das Projekt vereinbarte Stundensatz. Ist ein Festpreis vereinbart, gilt der Stundensatz nach der jeweils gültigen Preisliste von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zur Berechnung des zusätzlichen Aufwandes als vereinbart.

31. Vergütung

- 31.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Dienstleistungen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nach Aufwand abgerechnet. Es gelten die jeweiligen Stundensätze zuzüglich Nebenkosten gemäß Preisliste von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH.
- 31.2. Wird eine Dienstleistung nach Aufwand abgerechnet und hat INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH eine Schätzung des voraussichtlichen Aufwandes abgegeben, ist INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH verpflichtet, dem Kunden unverzüglich Mitteilung zu machen und die Arbeiten vorläufig einzustellen, wenn absehbar ist, dass der geschätzte Aufwand um voraussichtlich mehr als 20 % überschritten wird. Der Kunde hat dann das Recht, zu entscheiden, ob er die Arbeiten fortsetzen lässt. Grundlage ist dann eine neue Aufwandschätzung durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH. Der Kunde kann aber auch nach seiner Wahl den Auftrag kündigen. Er hat in diesem Fall den

erbrachten Aufwand der INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zu bezahlen und erhält sämtliche Arbeitsergebnisse, die bis dahin von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH erstellt worden sind. Ferner zahlt der Kunde die Hälfte der noch offenen Differenz aus der anfänglichen Aufwandsschätzung. Dem Kunden bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der Schaden von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH in diesem Fall geringer ist.

32. Nebenkosten

32.1. Für Nebenkosten gilt Ziffer 15.

33. Datensicherung des Kunden

33.1. Wenn die von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH übernommenen Aufgaben Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Kunden erforderlich machen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten sicherstellen, dass seine Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand auf maschinell lesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung). Ist dies nicht der Fall, ist der Kunde verpflichtet, dem Mitarbeiter von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH vor Aufnahme der Arbeiten davon Mitteilung in Schriftform zu machen. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH wird sodann die notwendige Datensicherung aufgrund gesonderten Dienstleistungsauftrages des Kunden durchführen. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass eine Datensicherungssoftware eine gelungene Datensicherung anzeigt, obwohl eine solche nicht erfolgt ist. Eine sichere Kenntnis, ob eine Datensicherung erfolgreich war, bekommt man nur durch eine Rücksicherung der Daten vom Datensicherungsmedium auf ein anderes Medium. Dies wird dem Kunden empfohlen, regelmäßig durchzuführen. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ist bereit, eine solche Rücksicherung für den Kunden durchzuführen. Das ist ein Zusatz auf Auftrag, der nach Aufwand abgerechnet wird.

33.2. Hinweis: Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass nach einer Rücksicherung durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nur festgestellt werden kann, wie viele Dateien und in welcher Größe zurück gesichert wurden. Ob darin auch die gesicherten Daten vollständig oder teilweise enthalten sind, kann INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nicht feststellen. Dem Kunden wird daher empfohlen, dies stichprobenhaft zu überprüfen.

TEIL D - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BERATUNGSLEISTUNGEN

34. Diese besonderen Bedingungen gelten für die Erbringung von EDV- Beratung durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH und gehen den allgemeinen Bedingungen vor.

35. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH erbringt EDV- Beratung ausschließlich als Dienstleistung. Der Kunde bestimmt Aufgabe und Vorgehensweise der EDV- Beratung.

36. Mitarbeitereinsatz

36.1. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH setzt zur Durchführung der in diesem Vertrag festgelegten Dienstleistungen ausschließlich ausreichend qualifizierte Berater ein.

36.2. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ist berechtigt Dienstleistungen durch einen entsprechend qualifizierten Dritten durchführen zu lassen.

36.3. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH bestimmt allein, wann und wo die Mitarbeiter ihre Leistung erbringen und ist berechtigt, Mitarbeiter nach eigenem Ermessen auszutauschen.

36.4. Die Benennung von Mitarbeitern der INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH entspricht dem Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt der Beauftragung. Sollte im Bedarfsfall ein Mitarbeiter austausch erforderlich werden, wird INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH auf vergleichbare Qualifikation achten. Das eingesetzte Personal unterliegt nicht den Weisungen des Kunden, unabhängig vom Leistungsort.

37. Ansprechpartner

- 37.1. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH benennt einen Ansprechpartner und der Kunde einen verantwortlichen Projektleiter für die von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zu erbringender Dienstleistung. Der Projektleiter des Kunden steht zur Klärung von Fragen zur Verfügung und ist berechtigt, verbindliche Auskünfte zu geben und Entscheidungen zu treffen.

38. Mitwirkungsleistungen des Kunden

- 38.1. Allgemeine Mitwirkungsleistungen
Die Verantwortung für die Projektorganisation und -planung sowie für das Projektberichtswesen obliegt dem Kunden. Der Projektleiter des Kunden trägt die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung des Projekts.
- 38.2. Der Ansprechpartner von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH wird den Projektleiter des Kunden hierbei nach Aufwandsabrechnung unterstützen. Er ist ferner für die Leitung der Von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH eingesetzten Mitarbeiter in fachlicher und disziplinarischer Hinsicht zuständig, unabhängig vom Leistungsort.
- 38.3. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für den INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH kostenfrei erbracht werden.
- 38.4. Sämtliche vom Kunden zu erbringenden Leistungen sind Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung des IT-Dienstleisters. Erfüllt der Kunde diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen sich daraus ergebende Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.

39. Infrastrukturelle Mitwirkungsleistungen

- 39.1. Der Kunde stellt INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH, soweit erforderlich, den Zugang nach den zeitlichen Vorgaben von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zu seinen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sicher. Der Zugang erfolgt über Arbeitsplätze beim Kunden und, soweit erforderlich, über eine Remote-Anbindung von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH bzw. über einen gesicherten Netzzugang des Kunden in das Internet.
- 39.2. Der Kunde stellt für die Leistungserbringung adäquate Büroräume mit ausreichender Ausstattung zur Verfügung.
- 39.3. Bezüglich weiterer Mitwirkungsleistungen des Kunden gilt Ziffer 30.
- 39.4. Besondere Mitwirkungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu vereinbaren.

40. Honorar

- 40.1. Der Beratungstag umfasst durchschnittlich acht Stunden. Er besteht aus 6 Stunden Beratung und zwei Stunden Dokumentation der Beratungsleistung. Beratungstage, die in geringerem oder höherem Umfang erbracht werden, werden anteilig auf Stundenbasis abgerechnet. Auch dafür gilt das vorstehende Verhältnis von 6:2 Stunden. Ein entsprechender Status über durchgeführte Leistungen mit den dafür verbrauchten Beratungsaufwänden wird durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH geführt und kann vom Kunden jederzeit eingesehen werden.
- 40.2. Gibt INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH eine Aufwandsschätzung ab gilt Ziffer 30.
- 40.3. Dokumentationen sind nicht Bestandteil eines Projektes und werden nach tatsächlichem Aufwand zu den bekannten Stundensätzen in Rechnung gestellt.

41. Leistungsübergabe

- 41.1. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH wird etwaige Begleitergebnisse der Leistung, wie beispielsweise Arbeitspapiere, dem Kunden zum Ende der Leistungszeit, übergeben.

42. Nutzungsrechte

- 42.1. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH erbrachten Arbeitsergebnissen das einfache, zeitlich und

räumlich unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse für interne Anwendungen und Zwecke einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten sowie mit anderen Programmen oder Materialien zu verbinden.

43. Sorgfaltspflicht

43.1. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH führt sämtliche Beratungsleistungen mit großer Sorgfalt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch, die der Entwicklung der Branche und den Bedürfnissen des Kunden gerecht werden.

TEIL E - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND DIE MIETE VON SOFTWARE

44. Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen

44.1. Die Regelungen dieses Teils E gelten für die Überlassung von Computerprogrammen und gegebenenfalls zugehörigem Begleitmaterial – nachfolgend zusammenfassend „Software“ genannt – zur Nutzung auf Systemen des Kunden gegen einmalige Vergütung (Kauf) oder zur zeitlich begrenzten Nutzung (Miete). Diese Bestimmungen gehen den weiteren Bestimmungen dieser AGB vor.

45. Umfang und Grenzen des Nutzungsrechts

- 45.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software zu eigenen internen Zwecken.
- 45.2. Überlässt INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH Software von Fremdherstellern, erhält der Kunde ein Nutzungsrecht nur im Umfang, wie die Fremdhersteller die Rechte einräumen. Der Kunde ist verpflichtet, den Umfang der Rechtseinräumung für die Hersteller festzustellen und einzuhalten.
- 45.3. Sämtliche Marken- und Urheberrechtshinweise an bzw. in Software sind unverändert zu belassen.
- 45.4. Die durch diese AGB eingeräumten Nutzungsrechte sind im Zweifel auf den Objektcode der Software beschränkt. Ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht, es sei denn, dass dieser von Hersteller ausdrücklich mitgeliefert wird.
- 45.5. Soweit dem Kunden Softwareprodukte eines Dritten von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH geliefert werden, die von den dem Kunden gewährten Nutzungsrechten nicht umfasst sind (zum Beispiel gesonderte Open Source-Komponenten), darf der Kunde diese Softwareprodukte nur aufgrund einer gesonderten Lizenz nutzen, für deren Beschaffung der Kunde selbst verantwortlich ist.
- 45.6. Die Software der Fremdhersteller kann technische Mittel zur Verhinderung unberechtigter Nutzung enthalten.

46. Gewährleistung bei Mängeln an Software

- 46.1. Softwarekauf
INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH erbringt Gewährleistung bei Mängeln gekaufter Software zunächst durch Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung, wobei INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH für jeden Mangel zwei Nacherfüllungsversuchen zustehen. Für die Beschaffenheit der Software ist die zugehörige Produktbeschreibung maßgeblich. Nur Abweichungen davon begründen einen Mangel. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH übernimmt keine Gewährleistung, dass die Software mit Softwareprogrammen Dritter zusammenarbeitet, es sei denn, die Produktbeschreibung sieht eine solche Zusammenarbeit ausdrücklich vor. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH bei Mängeln von Fremdsoftware die Fehler nicht selbst beseitigen kann. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH wird gemeldeten Mängel unverzüglich an den Hersteller melden und den Kunden laufend über den Fortgang der Mängeluntersuchungen und der Mängelbeseitigungsarbeiten des Herstellers, soweit INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH davon Kenntnis erhält, unterrichten. Ergänzend gilt Ziffer 19.
- 46.2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet von Schadensersatzansprüchen nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und ggf. Schadensersatz verlangen.

- 46.3. Stellt sich bei der Suche nach einem angeblichen Mangel heraus, dass es keinen Mangel gibt oder dieser nicht von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zu vertreten ist, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung nach Aufwand zu den jeweils geltenden Stundensätzen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH.
- 46.4. **Softwaremiete**
Wird dem Kunden Software zeitlich befristet überlassen, gilt mietvertragliches Mängelrecht, wobei jedoch die verschuldensunabhängige Haftung von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH gemäß § 536a BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen ist.
- 46.5. Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH nur im Rahmen der Ziffer 20.
- 46.6. **Verjährung**
Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren, mit Ausnahme von Arglist, mit Ablauf von zwölf Monaten ab Zurverfügungstellung der Software an den Kunden.

TEIL F - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON HARDWARE

- 47. Die nachstehenden besonderen Bedingungen gelten für den Verkauf von Hardware. Sie gehen den anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.**
- 48. Dokumentationen zur Hardware werden in der Weise ausgeliefert, wie sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Dokumentationen können auch nur in einer Fremdsprache oder in elektronischer Form oder als online-Hilfe (Wiki) zur Verfügung stehen. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH ist nicht verpflichtet, Dokumentationen über Hardware in die deutsche Sprache zu übersetzen oder auszudrucken. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Dokumentationen die Hardware und den Umgang mit ihr vollständig beschreiben.**
- 49. Gewährleistung**
- 49.1. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH stellt Hardware nicht selbst her, sondern liefert die Hardware von Fremdherstellern. Der Kunde ist verpflichtet, empfangene Ware unverzüglich auf erkennbare Mängel zu untersuchen und solche, falls er sie festgestellt hat, ebenfalls unverzüglich zu rügen (§ 377 HGB). Erkennt der Kunde später einen Mangel, ist er verpflichtet, den zehn Werktagen nach Entdeckung zu rügen, anderenfalls er erneut alle Rechte wegen dieses Mangels verliert. Die Mängelanzeige hat jeweils in Textform zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben.

TEIL G - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR Helpdesk-LEISTUNGEN

- 50. Diese besonderen Bedingungen für Hotline Leistungen gehen den allgemeinen Bedingungen vor.**
- 51. Vertragsgegenstand**
- 51.1. Gegenstand dieses Vertrags ist das Vorhalten eines Helpdesks zur Beantwortung von Anfragen und Fehlermeldungen des Kunden. Diese Bedingungen gehen den allgemeinen Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 52. Leistungen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH**
- 52.1. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH unterhält während der normalen betriebsgewöhnlichen Arbeitszeit, derzeit von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, außer an

Samstagen, Sonn- und Feiertagen in Baden-Württemberg sowie am 24.12 und 31.12 eine Hotline, die telefonisch sowie per Fax oder E-Mail und über ein Online-Ticketsystem erreichbar ist. An diese Hotline kann der Kunde Meldungen und Anfragen richten. Aufgrund der Meldungen des Kunden löst diese Hotline nach grober Sichtung der Meldung die geeignete Reaktion seitens INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH aus. Im Falle von Fehlern an Hardware oder Software wird INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH die Fehler unverzüglich an den Hersteller melden. Daneben ist der Kunde auch berechtigt, durch die nachstehend definierte autorisierte Person Fragen zur Anwendung von Hardware und Software zu stellen.

52.2. Eine Gewährleistung für die Erreichbarkeit der Hotline wird nicht übernommen, da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Blockaden durch Meldungen anderer Anwender kommt.

53. Autorisierter Ansprechpartner

53.1. Der Kunde benennt eine autorisierte Person (Ansprechpartner). Diese Person ist allein berechtigt, seitens des Kunden Anfragen an INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH zu richten. Diese Person kann mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich geändert werden, in Notfällen auch kurzfristiger. Der Ansprechpartner hat zuvor erfolgreich an einer Schulung an den vertragsgegenständlichen (Hardware und Software) durch INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH teilzunehmen. Gegebenenfalls ist diese Schulung kurzfristig nachzuholen.

54. INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH wird zu bearbeitende Meldungen innerhalb einer angemessenen Frist bearbeiten. Wünscht der Kunde eine feste Beseitigungszeit legen die Vertragspartner dies im Angebot fest und berücksichtigen dies auch bei der Vergütung.

55. Arbeitseinsätze außerhalb der Arbeitszeiten von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH

55.1. Arbeitseinsätze außerhalb der Arbeitszeiten von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH werden, sofern keine Pauschale vereinbart ist, zu den üblichen Stundensätzen von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH vergütet mit folgenden Zuschlägen:

Montag bis Donnerstag:	07:00 Uhr bis 08:30 Uhr	25 %
Montag bis Donnerstag:	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr	25 %
Freitag:	07:00 Uhr bis 08:30 Uhr	25 %
Freitag:	16:00 Uhr bis 19:00 Uhr	25 %
Samstag:	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr	50 %
Sonntag:	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr	100 %
Ges. Feiertage, 24.12. oder 31.12. am Sitz von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH:	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr	100 %

Für Einsätze samstags-, sonn- und feiertags am Sitz von INFORMATIONSTECHNIK KLUMPP GMBH sowie am 24.12. oder 31.12. ist eine besondere Vereinbarung notwendig.

55.2. Reisekosten und Spesen für Dienstreisen sowie Entfernungskilometer werden dem Kunden gem. Ziffer 15.1 berechnet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Stand: 09.09.2021